

## **Lesefassung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. der Neufassung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22 vom 13.06.2001) §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5419) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 23.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation und Leistungen**

- (1) Die Gemeinde Prosigk unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Prosigk"
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt in ihrem Territorium bzw. Ausrückbereich die der Gemeinde obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Sie kann darüber hinaus nach Entscheidung des Gemeindeführers zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Leiter der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wird von dem Gemeindeführer geleitet.
- (2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Prosigk auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.  
Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.  
Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.
- (3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sein.  
Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.  
Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Gemeinde Prosigk für den Gemeindeführer sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Prosigk in der Geltenden Fassung.
- (5) Zur Leitung der Gemeindefeuerwehr stehen dem Gemeindefeuerwehrleiter neben dem Stellvertreter die erweiterte Wehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung.  
Zur erweiterten Wehrleitung kann der Wehrleiter auch den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Gemeindefeuerwehrleiters und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.  
Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu sorgen.  
Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne.  
Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zu bestätigen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zu.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk und über die Einladung von Gästen.
- (4) Dem Gemeindefeuerwehrleiter obliegt weiter im Zusammenwirken mit seinem Stellvertreter die Überwachung der Einhaltung der Dienstpläne.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Prosigk gliedert sich in die

1. Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst und
2. Alters- und Ehrenabteilung

### **§ 5**

#### **Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst**

Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk können jeweils nur Einwohner der Gemeinde Prosigk sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in der Altersabteilung aufgenommen werden.
- (2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde beigetragen haben.  
Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gewählt.
- (5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 zu machen.

## **§ 7 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllen wird.  
Er hat zu erklären: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk pünktlich, gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

## **§ 8 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk erfolgt auf der Grundlage eines von dem Gemeindeführer zu erarbeitenden und dem Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.
- (2) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk gilt insbesondere:
  - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
  - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als aktives Mitglied der Feuerwehr,
  - Ableistung von Brandsicherheitswachen,
  - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
  - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.
- (3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.  
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.  
Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

## **§ 9**

### **Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk vollzieht der Gemeindeführer auf der Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Gemeindeführer kann diese Aufgabe an die Löschzugführer oder die Sonderfunktionsträger bzw. Gruppenführer bei der Gemeindefeuerwehr übertragen.
- (2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zur Weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind zum Inhalt der Dienstplanung gem. § 9 Abs. 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Gemeindeführer geführt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Gemeindeführer einberufen. Sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Gemeindeführer bekannt zu geben.
- (4) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung:
- a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung

- von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk,
- b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Gemeindeführers,
  - c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Gemeindeführers,
  - d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr,
  - e) dem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - f) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen,
  - g) dem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Gemeindeführers gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk beschlussfähig ist.
- In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

## **§ 11**

### **Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Prosigk.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk weiter. Dieser nimmt die Abberufung vor.
- (3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.  
Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände.  
Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte" der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk erteilt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

## **§ 12**

### **Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.  
Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk aus der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
  - Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr,
  - unehrenhaftes Verhalten,
  - "grobes Vergehen" gegen andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
  - fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen oder Anstiftung anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr dazu,
  - wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit,
  - dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände und
  - wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk erforderlich.  
Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk anwesend sind.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an der Widerspruch zulässig.  
Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Prosigk.
- (5) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ist eine nochmalige Aufnahme nach § 8 nicht ausgeschlossen.
- (6) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach Allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Prosigk.

## **§ 13**

### **Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk unterhält die Gemeinde Prosigk Sirenen und Funkmeldeempfänger.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wird entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.09.1996(GVBL. LSA 1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung

ausgerüstet und muss die dort genannte Mindestpersonalstärke erfüllen.  
Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung werden nicht auf die planmäßige Personalstärke angerechnet.

- (3) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Fahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür gegebenenfalls erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.

Dies gilt insbesondere für den Abschluss diesbezüglicher Verträge.

## **§ 14**

### **Versorgung der Einsatzkräfte**

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

## **§ 15**

### **Schadensersatz**

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherungen, Schadensersatzansprüche des geschädigten Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

## **§ 16**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk entstehen, haftet die Gemeinde Prosigk dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Prosigk von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde Prosigk haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk diese nicht selbst bedienen.

## **§ 17**

### **Kostenersatz und Erhebung von Gebühren**

Auf die zeitgleich beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wird verwiesen.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Prosigk vom 12.12.00 außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, 23.08.2002

gez. Richter  
Bürgermeister

- Siegel -